

DAUERCAMPER - Versicherung von Winterquartieren / Winterstellplätzen - DC8020.19**§ 1 Vertragsgrundlage**

Es gelten bei gleichzeitigem Bestehen einer Dauercamperversicherung die Allgemeinen Bedingungen für die Dauercamper Versicherung (VDB), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 Versicherungsort

Abweichend zu Teil A erster Abschnitt §1 Pkt. 3 bzw. zweiter Abschnitt §1 Pkt. 2 VDB gilt im Zuge der vorübergehenden Unterbringung des versicherten Objektes während der Wintermonate die jeweilige Risikoadresse des Winterquartiers / Winterstellplatzes innerhalb Deutschlands als Versicherungsort.

§ 3 Versicherte Sachen**1. Objekt**

Während der vorübergehenden Unterbringung im Winterquartier / Winterstellplatz gilt das im Versicherungsschein bezeichnete Objekt als versichert. Teil A erster Abschnitt §1 Pkt. 1.2. bis 1.4. der VDB finden für die Dauer der Unterbringung keine Anwendung.

Als nicht versichert gelten die in Teil A erster Abschnitt §1 Pkt. 2 VDB genannten Sachen.

2. Hausrat

Während der vorübergehenden Unterbringung des versicherten Objektes im Winterquartier / Winterstellplatz ist der gesamte Hausrat in dem im Versicherungsschein bezeichnete Objekt versichert.

Als nicht versichert gelten,

- Wertsachen und Bargeld gemäß Teil A zweiter Abschnitt § 1 Pkt. 1.2.2. VDB.
- Hausrat in Vorzelten mit verschiebbarem Gestänge und/oder ohne Wintertauglichkeit.
- Hausrat außerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsortes (Außendeckung).
- sowie die in Teil A zweiter Abschnitt §1 Pkt. 3 VDB genannten Sachen.

§ 4 Versicherte Gefahren, nicht versicherte Schäden, Selbstbeteiligung**1. Objekt**

1.1. Abweichend zu Teil A erster Abschnitt § 2 Pkt. 1 VDB leistet der Versicherer während der Unterbringung im Winterquartier / Winterstellplatz Entschädigung für versicherte Sachen, die ausschließlich durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört, beschädigt oder abhanden kommen:

- a) Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschalldruckwellen, Anprall oder Absturz eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung;
- b) Sturm, Hagel.

1.2. Nicht versicherte Schäden siehe Teil A erster Abschnitt §2 Pkt. 2.6 bzw. Pkt. 3.4 VDB.

1.3. Selbstbeteiligung

Erfolgt die vorübergehende Unterbringung des versicherten Objektes im Winterquartier / Winterstellplatz im Freien, so gilt abweichend zu Teil A erster Abschnitt §2 Pkt. 3.5. für die Gefahren Sturm, Hagel ein Selbstbehalt in Höhe von EUR 600,00 als vereinbart.

2. Hausrat

1.1. Abweichend zu Teil A zweiter Abschnitt § 2 Pkt. 1 VDB leistet der Versicherer während der Unterbringung im Winterquartier / Winterstellplatz Entschädigung für versicherte Sachen, die ausschließlich durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört, beschädigt oder abhanden kommen:

- a) Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschalldruckwellen, Anprall oder Absturz eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung;
- b) Sturm, Hagel.

1.2. Nicht versicherte Schäden siehe Teil A zweiter Abschnitt §2 Pkt. 2.6 bzw. Pkt. 5.4 VDB.

§ 5 Haftpflicht (sofern gesondert vereinbart)

Sofern gesondert vereinbart gilt abweichend zu Teil A vierter Abschnitt § 1 VDB das private Objekts- und Grundbesitzerhaftpflichtrisiko vorübergehend für die Dauer der Unterbringung des

§ 6 Ausschlüsse

Generell gilt das Bewegungsrisiko als ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für die Fahrt vom oder zum Winterquartier / Winterstellplatz.

§ 7 Kündigung

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung von Winterquartieren / Winterstellplätzen in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

2. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 8 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung oder Wegfall des Hauptversicherungsvertrages (siehe § 1) erlischt auch die Versicherung von Winterquartieren / Winterstellplätzen zum gleichen Datum. Es bedarf keiner eigenen Kündigung.